

der Anwendung dieses aus dem herkömmlichen Selbstverwaltungsrecht stammenden Begriffs zu warnen. Die örtlichen Volksvertretungen üben keine eigene Hoheitsgewalt aus, die sich aufgliedern läßt in die Personalhoheit, Gebietshoheit, Finanzhoheit, Planungshoheit, Gerichtshoheit, Organisationshoheit und Rechtssetzungshoheit. Wenn Art. 81 Abs. 2 Satz 1 von »eigener Verantwortung« der örtlichen Volksvertretungen spricht, so ist damit die Eigenverantwortung gemeint, die nach Art. 9 Abs. 3 Satz 3 mit der zentralen staatlichen Leitung und Planung der Grundfragen der gesellschaftlichen Entwicklung entsprechend dem Strukturprinzip des demokratischen Zentralismus verbunden ist (s. Rz. 31 zu Art. 9). Man kann lediglich davon sprechen, daß im Rahmen der spezifischen Stellung der örtlichen Volksvertretungen diese einen Aufgabenbereich haben, der sich auf alle An gelegenheiten erstreckt, die nicht auf der Grundlage von Gesetzen anderen Organen über tragen sind. Dabei sind unter dem Begriff »Gesetze« nicht nur Gesetze im formellen Sinne zu verstehen, sondern alle Rechtsnormen, die staatlicherseits gesetzt sind. Es gibt eine Reihe von Gebieten, auf denen nicht die örtlichen Volksvertretungen zuständig sind, sondern »nachgeordnete Dienststellen zentraler Staatsorgane«. Dazu gehören die den örtlichen Volksvertretungen nicht unterstellten volkseigenen Betriebe und Einrichtungen, insbeson dere auf den Gebieten der Produktion, des Handels, des Verkehrs, des Post- und Fernmel dewesens, des Bank- und Versicherungswesens, dazu gehören auch alle Organe, die der inneren und äußeren Sicherheit dienen, also die Nationale Volksarmee, die Deutsche Volkspolizei, die Dienststellen des Ministeriums für Staatssicherheit. Nicht den örtlichen Staatsorganen sind ferner unterstellt die Staatsanwälte sowie die Organe der Arbeiter-und-Bauern-Inspektion. Eine Sonderstellung nehmen auch die Gerichte ein (s. Rz. 5-8 zu Art. 92). Zum Geschäftsbereich der örtlichen Volksvertretungen gehören dagegen die Fi nanzverwaltung, mit Ausnahme der Zollverwaltung, und die Arbeitsverwaltung. In die sem Sinne ist auch § 1 Abs. 3 Satz 1 GöV zu verstehen, wonach die örtlichen Volksverte tungen entsprechend den Prinzipien des demokratischen Zentralismus ausgehend von den gesamtstaatlichen Interessen und den zu ihrer Wahrung erlassenen Gesetzen und Verord nungen in eigener Verantwortung über alle grundlegenden Angelegenheiten zu entschei den haben, die ihr Territorium und seine Bürger betreffen.

c) Aufgabennormen. Worauf die Tätigkeit der örtlichen Volksvertretungen gerichtet 41 sein soll, wird hinsichtlich einiger Ziele in Art. 81 Abs. 3 festgelegt. Speziell für die örtli chen Gemeinschaften ergibt sich die Aufgabe, die wirtschaftlich-organisatorische und kul turell-erzieherische Funktion des Staates zu erfüllen, aus Art. 43 Abs. 1 Satz 1 (s. Rz. 9 zu Art. 43). Einzelheiten werden der einfachen Gesetzgebung überlassen. Vor dem Erlaß des GöV war das detailliert im Beschluß des Staatsrates »Die weitere Gestaltung des Systems der Planung und Leitung der wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Entwicklung, der Versorgung und Betreuung der Bevölkerung in den Bezirken, Kreisen, Städten und Ge meinden« - zur Entwicklung sozialistischer Kommunalpolitik - vom 16.4. 1970³³ ge sesehen (s. Erl. II 7 zu Art. 81 in der Voraufgabe).

Das GöV legt die Aufgaben der örtlichen Volksvertretungen vor allem in den §§2-4 Abs. 2 Satz 1 fest. In Verbindung mit den genannten verfassungsrechtlichen Bestimmun gen ergeben sich folgende Aufgabenkomplexe:

33 GBl. I S. 39, aufgehoben durch § 74 Abs. 2 Ziffer 25 GöV.